

Reduktion von Staubemissionen

Zielsetzung

Aufgrund der zunehmenden Luftbelastungen durch Feinstaub sind effiziente Maßnahmen zur Feinstaubreduktion erforderlich. Als wesentliche Verursacher gelten nach derzeitigen Erkenntnissen die Industrie, der Verkehr, die Erzeugung von Raumwärme und die Landwirtschaft. Ziel dieses Förderschwerpunktes ist es, insbesondere die Staubemissionen (und damit auch die Feinstaubemissionen) im industriellen und gewerblichen Anlagenbereich (einschließlich Baustellenbereich) sowie im Bereich der Baumaschinen und- geräte zu reduzieren.

Zielgruppe

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Unternehmen zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (jedoch nicht auf GewO beschränkt);
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Energieversorgungsunternehmen.

Förderungsgegenstand

In Eigeninitiative gesetzte

- Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, insbesondere PM10 sowie
- Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen und –geräten gemäß einer bei der KPC aufliegenden Liste

Hinweis: Die Förderungsaktion Reduktion von Staubemissionen ist mit 31.12.2006 befristet.

Der Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach EMAS kann als förderungsfähige Vorleistung anerkannt werden, wenn sich die zur Förderung eingereichte Maßnahme aus dem Ergebnis der 1. Umweltprüfung bzw. aus dem Umweltprogramm ableiten lässt. Bezüglich detaillierter Förderungsvorgaben wird auf das entsprechende Informationsblatt zur EMAS-Förderung verwiesen.

Förderungsbasis

- „De-minimis“-Förderung¹: Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten.
- Förderung über der „de-minimis“-Grenze: Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.
 - Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten sind im Falle der Anpassung an nationale Normen, für die keine relevanten Gemeinschaftsnormen bestehen, jene Kosten, die zur Erreichung des Umweltschutzzieles auf Grund der nationalen Norm erforderlich sind.

¹ Definition „de-minimis“-Förderung: Sämtliche als „de-minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von 100.000,- Euro innerhalb von drei Jahren.

- Im Falle der Anpassung an nationale Normen, die strenger als die relevanten Gemeinschaftsnormen sind, sind umweltrelevant nur jene Kosten, die über die Kosten zur Anpassung an die Gemeinschaftsnorm hinausgehen.
- Bestehen weder nationale noch gemeinschaftsrechtliche Normen, werden die gesamten Kosten, die zur Erreichung des freiwillig angestrebten Umweltschutzzieles erforderlich sind, anerkannt.

Sofern es im Rahmen der zu fördernden Maßnahmen zu Kapazitätsausweitungen kommt, werden diese proportional in Abzug gebracht.

Förderungssatz

Der jeweilige Förderungssatz ist abhängig von der Art der durchgeführten Maßnahme.

Standardförderungssatz:

- „De-minimis“-Projekte:
 - Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen, insbesondere PM10, im industriellen und gewerblichen Bereich (einschließlich Baustellenbereich): max. 25 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten.

Es kann ein Zuschlag von bis zu 5 % gewährt werden, wenn:

- die Maßnahmen in einem Sanierungsgebiet nach IG-L gesetzt wird, oder
- zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Gesamtstaubemission von mindestens 90% erfolgen und weitergehende Maßnahmen zur Reduktion von diffusen Staubemissionen gesetzt werden oder
- gleichzeitig mit der Maßnahme zumindest 50% der gesamten mit Diesel betriebenen LKW-Flotte des Unternehmens mit Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemissionen ausgestattet werden.
- Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission für Baumaschinen und -geräte: max. 50 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten
- Projekte über „de-minimis“:
 - Maßnahmen zur Staubreduktion im industriellen Bereich, insbesondere PM10, im industriellen und gewerblichen Bereich (einschließlich Baustellenbereich): max. 30 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, jedoch max. 25 % bzw. 30 % (einschließlich Zuschläge – siehe oben) der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten
 - Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission für Baumaschinen und -geräte: max. 30 % der gesamten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten

Förderungsvoraussetzungen

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 10.000,- Euro betragen.
- Bei ortsfesten Anlagen Quantifizierbarkeit des Umwelteffektes durch Emissionsgutachten vor und nach Umsetzung der Maßnahme.
- Bei Baumaschinen und –geräten: Angaben zur durchschnittlichen Einsatzdauer zur Berechnung des Umwelteffektes.

Erforderliche Unterlagen

- Förderungsansuchen

- Technisches Datenblatt
- Nachweis, dass sich die Baumaschinen bzw. -geräte im Eigentum des Förderwerbers befinden (z.B.: Zulassungsschein)
- Detaillierte technische und wirtschaftliche Unterlagen zur Verifizierung der im Technischen Datenblatt gemachten Angaben
- Vergleichsangebote für die zur Förderung beantragten Anlagen und Leistungen oder eine Kostenschätzung eines befugten Planers zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten.
- Bericht des Kreditinstitutes
- Nachweis der persönlichen und anlagenbezogenen Berechtigungen zum Betrieb der Anlage (soweit für den Betrieb der Anlage erforderlich)
- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Formulare sind bei allen Kreditinstituten und bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (www.kommunalkredit.at/foerdermappe_ufi.htm) erhältlich.

Informationen erteilt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH: DI Nikolaus Müllebner, Telefon: 01/31 6 31-280, Fax: 01/31 6 31-104, E-mail: n.muellerbner@kommunalkredit.at, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.

Stand: Mai 2005